

# RS Vwgh 2000/5/31 97/08/0657

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;  
AIVG 1977 §36a Abs5 Z1;  
B-VG Art140 Abs7;

## Rechtssatz

Im Fall des Antragstellers, der schon neben dem anspruchsbegründenden Beschäftigungsverhältnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen war, kommt es darauf an, ob er aus der Fortsetzung dieser Tätigkeit während des verfahrensgegenständlichen Zeitraumes ab der Antragstellung ein im Sinne des § 12 Abs 6 lit c AIVG die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen erzielte (vgl zu inhaltlich ähnlichen Rechtslagen in diesem Zusammenhang die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.2.1993, 92/08/0265, vom 30.9.1994, 93/08/0198, und vom 5.9.1995, 94/08/0148). Nach § 36a Abs 5 Z 1 AIVG in der hier zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung der Novelle BGBl I Nr 1997/47 ist dabei vom Einkommensteuerbescheid "über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr" auszugehen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.1998, VfSlg 15117, mit dem ua die zitierte Wendung aufgehoben und frühere Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt wurden, ist außer Betracht zu lassen, weil der Verfassungsgerichtshof nicht angeordnet hat, dass die verfassungswidrige Norm auch auf vor ihrem Außerkrafttreten verwirklichte Tatbestände nicht mehr anzuwenden sei (vgl dazu etwa den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 16.4.1998, B 467/98; aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa das Erkenntnis vom 21.9.1999, 97/08/0069, 0070; die gegenteilige Aussage in dem hg Erkenntnis vom 1.6.1999, 99/08/0015, beruhte auf einem Irrtum und wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht aufrechterhalten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080657.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)